

I. Allgemeines

- (1) M-TEC Energie.Innovativ GmbH (in der Folge kurz **M-TEC**) übernimmt **gegenüber verbrauchenden Personen** im Sinne dieser Garantiebedingungen zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung die mit der verbrauchenden Person umseits vereinbarte **entgeltliche** Garantie.
- (2) **„Verbrauchende Person“** im Sinne dieser Garantie ist jede natürliche Person, die Eigentümer:in des M-TEC Produktes ist und es nicht erworben hat, um es weiterzuverkaufen oder es im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bei Dritten zu installieren.
- (3) Der Garantieschutz besteht für exklusiv von M-TEC erworbene und durch M-TEC in Betrieb genommene Produkte und Anlagenteile der Heizung (in der Folge kurz **M-TEC Produkte**), sofern ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme eine aufrechte, bauseits zur Verfügung zu stellende, Internetverbindung besteht.
- (4) Sollte eine solche Internetverbindung nicht vorhanden sein, muss diese bauseits durch die verbrauchende Person hergestellt werden. Die aktuellen Produktblätter sind im Internet unter www.m-tec.at abrufbar bzw. werden der verbrauchenden Person bei Abschluss des Garantievertrages übergeben.

II. Garantievarianten / Umfang der Garantie

Das „M-TEC Garantie-Vorsorge-Paket“ wird in dem im Vertragsformblatt näher beschriebenen drei Varianten angeboten:

- Vorsorge-Paket **„Basic“**
- Vorsorge-Paket **„Premium“**
- Vorsorge-Paket **„Sorglos“**

III. Garantieschutz

- (1) M-TEC garantiert verbrauchenden Personen bei Abschluss eines Garantievertrages, dass ihre Produkte frei von Material-, Herstellungs- und Konstruktionsfehlern sind. Maßgeblich ist hierbei der Stand von Wissenschaft und Technik zum Herstellungs- und Inbetriebnahmezeitpunkt.
- (2) Die Rechte aus dieser Garantie kann die verbrauchende Person durch schriftliche Fehleranzeige innerhalb der Garantielaufzeit gegenüber M-TEC geltend machen. Voraussetzung ist überdies, dass die verbrauchende Person den Fehler unverzüglich anzeigt, nachdem sie ihn erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen.

IV. Dauer und Beendigung des Garantievertrages

- (1) Dieser Garantievertrag gilt unter der Bedingung der jeweils fristgerechten Zahlung des Garantieentgeltes nach Punkt V. für eine Frist von 10 Jahren ab Abschluss dieses Garantievertrages und Inbetriebnahme der M-TEC Wärmepumpe (= bei Beginn der 5. Betriebsstunde; dieses Datum wird automatisiert gespeichert). Die Garantiefrist verlängert sich **nicht** aufgrund der Gewährung von Leistungen im Rahmen dieser Garantie, insbesondere nicht bei Instandsetzung oder Austausch. Die Garantiefrist beginnt in diesen Fällen auch **nicht** neu zu laufen.
- (2) Ungeachtet der Befristung in Absatz (1) kann der Garantievertrag durch beide Vertragsteile jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Ein solches Kündigungsrecht steht M-TEC allerdings erst nach Ablauf des 5. vollen Kalenderjahres zu.
- (3) Den Vertragsteilen bleibt die sofortige Auflösung des Garantievertrages aus wichtigem Grund unbenommen.

V. Garantieentgelt / Zahlungskonditionen / Verzugsfolgen

- (1) Die verbrauchende Person leistet das für die vereinbarte Garantievariante vereinbarte Garantieentgelt. Das ausgewiesene Entgelt bezieht sich immer auf eine Wärmepumpe (= 1 Stück).
- (2) Die Zahlung des (anteiligen) Garantieentgeltes, berechnet bis zum Ende des auf den Vertragsabschluss folgenden 31. Dezember, ist innerhalb von 10 Tagen ab Vertragsabschluss fällig. Die Zahlung des anschließenden Garantieentgeltes ist jährlich jeweils bis längstens 31. Jänner eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Die verbrauchende Person wird M-TEC ermächtigen, das Garantieentgelt bei Fälligkeit jeweils mittels SEPA-Lastschrift vom Konto der verbrauchenden Person einzuziehen.
- (4) Das vereinbarte Garantieentgelt ist wertgesichert auf Basis des von Statistik Austria verlautbarten Verbraucher:innenpreisindex (VPI) 2010 oder einem vergleichbaren an dessen Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Wertesicherungsberechnung nach dem VPI 2010 ist die für den Monat September 2018 verlautbarte Indexzahl. Das Garantieentgelt erhöht und vermindert sich für das jeweils kommende Jahr, in jenem Ausmaß, in dem sich die jeweils für den Monat September des ablaufenden Jahres verlautbarte Indexzahl zur Ausgangsbasis verändert.
- (5) Die verbrauchende Person erteilt M-TEC eine entsprechende Ermächtigung im Rahmen dieses Vertrages, die Zahlungen des Garantieentgeltes durch Veranlassung eines Bankeinzuges zu leisten.
- (6) M-TEC ist zur Erbringung von Garantieleistungen aus diesem Vertrag erst nach erstmaliger Zahlung des Garantieentgeltes nach Absatz (2) verpflichtet. Auch in weiterer Folge wird M-TEC von der Erbringung von Garantieleistun-

gen aus diesem Vertrag frei, wenn die verbrauchende Person mit Zahlungen aus diesem Vertrag in Verzug gerät.

VI. Leistungen im Garantiefall

- (1) M-TEC steht es frei, das Produkt instand zu setzen oder einen Austausch vorzunehmen.
- (2) Regelfall ist, dass M-TEC das fehlerhafte Produkt vor Ort instand setzt oder durch Dritte instand setzen lässt. In diesem Fall deckt die Garantie die hierdurch entstehenden Kosten für Ersatzteile, Installation und Arbeitskosten sowie etwaige Ausgaben für den Transport oder die Versendung des Produkts. Die verbrauchende Person hat das Produkt zugänglich zu machen.
- (3) Beim Austausch wird das alte Produkt kostenfrei durch ein neues Produkt gleicher Art, gleicher Güte und gleichen Typs ersetzt. Sofern das betroffene Produkt zum Zeitpunkt der Fehleranzeige nicht mehr hergestellt wird, ist M-TEC berechtigt, ein ähnliches Produkt zu liefern. Ausgetauschte Produkte oder Teile derselben gehen in das Eigentum von M-TEC über. Die verbrauchende Person wird ausgetauschte Produkte auf Verlangen an M-TEC herausgeben.
- (4) Leistungen im Garantiefall werden ausschließlich am Standort der Erstinbetriebnahme und ausschließlich durch M-TEC oder durch M-TEC beauftragte Dritte erbracht.
- (5) Die Leistungen im Garantiefall können auch im Wege der Fernwartung über den vorausgesetzten Internetzugang erfolgen.

VII. Voraussetzungen und Ausschlüsse

Abgesehen von den in Punkt I. Absatz (3) beschriebenen Voraussetzungen für die Wirksamkeit dieser Garantie ist die Einhaltung der Bedienungsanleitungen und die Verwendung der M-TEC Produkte gemäß den technischen Anleitungen und Pflegeanweisungen von M-TEC Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Garantie.

Ein Anspruch auf Garantieleistungen erstreckt sich nicht auf:

- Verbrauchsmaterial, wie z.B. Filter, Korrosionsschutz, Frostschutz, aufbereitetes Heizungswasser;
- geringfügige Abweichungen der M-TEC Produkte von der Soll-Beschaffenheit, die auf den Gebrauchswert des Produkts keinen Einfluss haben;
- gesetzliche Pflichten des Anlagenbetreiber (z.B. Überprüfung von Sicherheitseinrichtungen, Kontrolle des Heizungswassers, Überprüfung der kältetechnischen Anlagen-Dichtheit) und Wartungen, soweit diese nicht ausdrücklich im vereinbarten Garantieumfang enthalten sind;
- gesamte Sanitärinstallation, Kalt- und Warmwasserleitungen, Abfluss und Sanitäreinrichtungen.

Ein Anspruch auf Garantieleistungen ist deshalb insbesondere ausgeschlossen bei:

- Nichteinhalten der durch M-TEC zur Verfügung stehenden Montage-, Pflege- und Gebrauchsanleitung;
- Einbau, Wartung, Reparatur oder Pflege durch nicht von M-TEC autorisiertes Personal;
- Produktschäden, verursacht durch die verbrauchende Person oder dritte Personen;
- Schäden, die auf normale Abnutzung oder vorsätzliche Beschädigung zurückzuführen sind;
- mangelnder oder fehlerhafter Wartung oder Bedienung;
- Produkten, die nicht ihrem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet wurden oder werden (z.B. gewerbliche Nutzung statt für Wohnzwecke);
- geänderten oder fehlerhaften Umgebungseinflüssen (z.B. nicht fertig gestellten, aber in die Heizlastberechnung einbezogenen Maßnahmen zur Verringerung des Wärmebedarfs (Wärmedämmung, Fenstersanierung, bei nicht den Ausführungsvorschriften von M-TEC entsprechenden Elektro- oder Hydraulikinstallation, bei Entfernung einer vereinbarten elektrischen Zusatzheizung bei noch nicht fertiggestelltem Zustand des Gebäudes hinsichtlich Wärmebedarf, u.a.);
- Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe (z.B. bei mangelhafter Wasserqualität oder -quantität bei Grundwasserwärmepumpen, mangelhafte Reinigungsmittel, u.a.);
- Schäden durch höhere Gewalt oder Naturkatastrophen, insbesondere, aber nicht abschließend bei Überschwemmungen, Bränden, Sturm, Hagel, Frost, Blitzschlag, Überspannung, Erdbeben, Erdbeben, geologische Naturereignisse, Explosion, Kernenergieunfall;
- Verbringung des M-TEC Produktes an einen anderen Standort.

- (2) Wird die M-TEC Wärmepumpe vorübergehend in einem Gebäude mit baulich noch nicht fertiggestelltem Zustand hinsichtlich Wärmebedarf (z.B. wegen fehlender Dämmung) eingesetzt und stimmt die verbrauchende Person dem Einbau einer elektrischen Zusatzheizung bis zur baulichen Fertigstellung des Gebäudes (was den Wärmebedarf betrifft) zu, dann besteht ein Anspruch auf Garantieleistungen zu den Bedingungen dieses Vertrages. Solche Ansprüche sind aber ausgeschlossen, wenn diese Zusatzheizung entfernt oder deaktiviert wird, ohne dass die bauliche Fertigstellung durch einen von M-TEC autorisierten Inbetriebnahme Techniker abgenommen und bestätigt wurde (Ausschluss der geänderten Umgebungseinflüsse).



VIII. Nichteingreifen der Garantie

Sofern sich ein Produktfehler als durch diese Garantie nach Punkt VII. dieses Garantievertrages nicht gedeckt erweist, sind die bei Versand und Transport des Produkts entstehenden Kosten von der verbrauchenden Person selbst zu tragen. Zusätzlich hat die verbrauchende Person die Kosten, einschließlich etwaiger Arbeitskosten, zu tragen, die bei der Untersuchung des Produkts entstehen, sowie die Kosten des Ausbaus und der Wiederinstallation des Produkts. Sofern die verbrauchende Person nach Information über das Nichteingreifen der Garantie und über die voraussichtlichen durch die Instandsetzung entstehenden Kosten die Ausführung der Instandsetzung wünscht, hat sie zusätzlich die Kosten für die Ersatzteile und die Arbeitskosten zu tragen.

IX. Gesetzliche Rechte

(1) Der verbrauchenden Person stehen neben den Rechten aus der Garantie die gesetzlichen Rechte zu. Diese Rechte werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.

(2) Ansprüche auf Ersatz von (Folge-)schäden oder aus Produkthaftung bestehen nur nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

X. Datenschutz

(1) M-TEC verpflichtet sich zur Verschlüsselung und Geheimhaltung aller übertragenen Daten von M-TEC Produkten gegenüber Dritten. M-TEC ist verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschließlich zur Erfüllung der Garantieleistungen zu nutzen.

(2) Die garantiene Person erteilt seine Zustimmung dazu, dass die über Fernwartung übertragenen Daten von M-TEC gespeichert werden dürfen.

(3) M-TEC ist berechtigt, diese Daten – anonymisiert – für die Forschung und Entwicklung heranzuziehen und diese Daten anonymisiert für statistische Auswertungen Dritten zur Verfügung zu stellen.

XI. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

(1) Die garantiene Person ist zur Aufrechnung gegenüber M-TEC nicht berechtigt, außer seine Forderung wurde gerichtlich festgestellt oder von M-TEC anerkannt.

(2) Die verbrauchende Person darf Forderungen gegen M-TEC aus diesem Garantievertrag nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch M-TEC an Dritte abtreten. Überträgt die verbrauchende Person das M-TEC Produkt aber zum Betrieb an einen Dritten, erteilt M-TEC der verbrauchenden Person bereits im Rahmen dieses Vertrages die Zustimmung, den Garantievertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den Dritten zu übertragen. Die verbrauchende Person verpflichtet sich in diesem Fall, M-TEC vorab von der beabsichtigten Übertragung des Garantievertrages schriftlich zu informieren.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Auf diese Garantie findet österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) Anwendung.

(2) Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dieser Garantie ist der Sitz von M-TEC.

(3) Soweit zulässig ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Garantievertrag das am Sitz von M-TEC sachlich und örtlich zuständige Gericht.

XIII. Allgemeines

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Garantievertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Eine solche unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine Regelungslücke vorliegt.

(2) Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsteilen gelten überdies die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von M-TEC (im Internet abrufbar unter www.m-tec.at) sofern diese nicht den Bestimmungen dieses Garantievertrages widersprechen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Garantievertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4122 Anreit, am 15.12.2025

